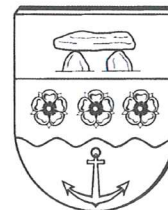


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 29.10.2021

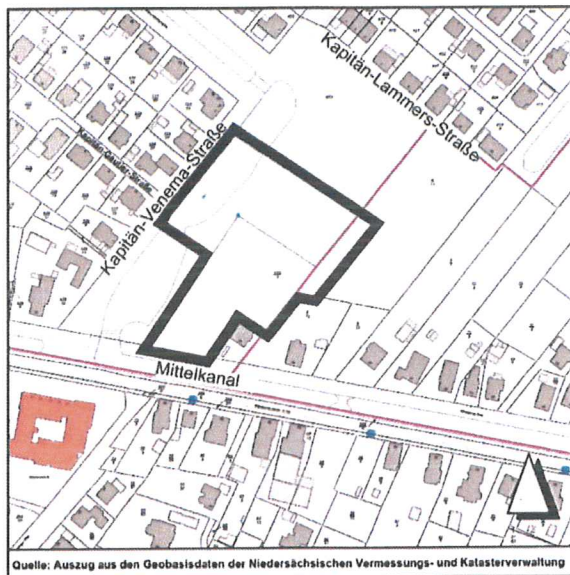
Nr. 24

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
406 Sitzung des Kreistages	367	413 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-31 „Geflügelhaltung im Bereich Emseln – Wesuwe“; Ausschluss von Geflügelhaltungsanlagen	374
407 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreiswahl am 12. September 2021 im Landkreis Emsland	368	414 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“, 1. Änderung	375
408 Bekanntmachung; Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Emsland	371	415 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 130, Änderung Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Am Windmühlenberg“	375
409 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 031 Mittelems	371	416 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „Neubau Ems-Center“	376
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		417 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch	377
410 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 30 „Am Töppen“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	372	418 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“	378
411 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	372	419 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 109. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße)	378
412 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Geeste	373	420 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	379

418 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 18.03.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 mit der Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

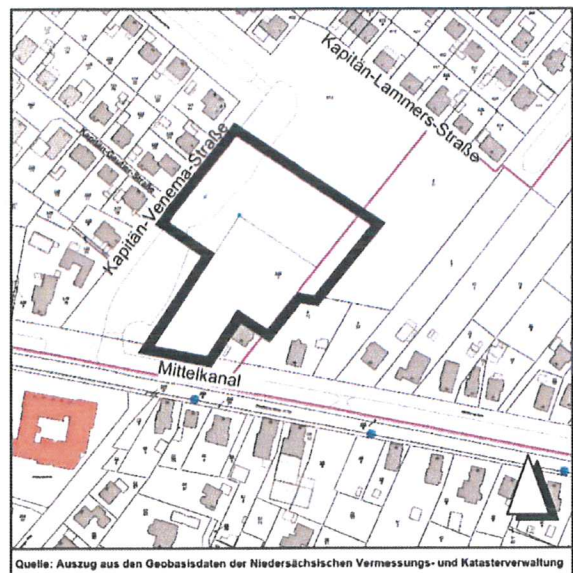
Papenburg, 18.10.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

419 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 109. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 18.03.2021 beschlossene 109. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 07.09.2021, Aktenzeichen: 65-610-501-01/109 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße) wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 18.10.2021

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

420 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 1,70 €/m³ Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sögel, 14.10.2021

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

421 Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), des § 52 des Nieders. Straßen-gesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Straßen und Wege im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Twist.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des Abs. 1 gehört das Gebiet der Gemeinde Twist, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen und Wirtschaftsgebäuden in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Kommunale Straßenreinigung

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Straßen (Straßenverzeichnis) betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann die Durchführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gem. Abs. 1 umfasst die Reinigung
 - a) der Fahrbahnen,
 - b) der Parkspuren und
 - c) der Gossen.

Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des Verkehrsraumes bis zur Straßenmitte von Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 1b) bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.

- (4) Die Eigentümer der beidseitig an die in Abs. 1 genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung; für die Benutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.